

Wenn der Chirurg sich mal irrt

Anwälte bieten Patienten Hilfe an

Von URSULA POSNY

Vor ärztlichen Kunstfehlern haben viele Angst: Was tun, wenn der Chirurg die Arterien verwechselt, wenn aus einer harmlosen Impfung eine Blutvergiftung wird, wenn der Notarzt einen Herzinfarkt nicht erkennt? Mehr als 80 000 Haftpflichtansprüche werden jährlich gegen Ärzte geltend gemacht. Ein neuer Verein „Rechtsanwälte für Patienten“ will helfen.

„Wir wollen keineswegs Fronten aufbauen, sondern in Verhandlungen mit den Versicherungen eine Einigung in jedem Einzelfall erreichen“, sagt der Vorsitzende des eingetragenen Vereins, Rechtsanwalt Dirk Christoph Ciper. Auch wenn immer mehr Patienten ärztliche Fehler bei Diagnose und Therapie nicht auf sich beruhen lassen, so ist doch mancher eher ratlos, wenn es um seine Rechte geht.

Der Verein erteilt zwar keine Rechtsberatung, sondern gibt nur allgemeine Informationen. Auf Wunsch vermittelt er jedoch Anwälte, die Erfahrungen mit Arzthaftungen haben. „Wir wollen Anlaufstelle für Patienten sein, stellen Kontakte zu Anwälten und zu medizinischen Gutachtern her“, sagt Vorsitzender Ciper.

Dem Verein angeschlossen sind die Notgemeinschaft Medizingeschädigter NRW e.V. in Dormagen (☎ 02133/ 46753) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Patientenstellen in München (☎ 089/ 772565).

Anwälte in Düsseldorf, Krefeld, Bielefeld, Osnabrück und Köln gehören zu den Grün-

dungsmitgliedern des Vereins. Sie haben Erfahrungen mit fehlgeschlagenen Operationen und falschen Diagnosen. Aber sie wissen auch, daß viele Patienten mit überzogenen Erwartungen zum Anwalt gehen.

Nach Informationen des Vereins werden 90 Prozent aller Ansprüche heute außergerichtlich mit den Versicherungen der Krankenhäuser und Ärzte geregelt. Erfolgsquote: 50 Prozent. Gibt es keine Einigung, wird vor Gericht geklagt. Ciper: „Pro Jahr werden mehr als 5 000 zivilgerichtliche Arzthaftungsverfahren angestrebt.“ In jedem dritten Fall bekommt der Patient Schadenersatz und Schmerzensgeld zugesprochen.

Ganz anders sieht es im Strafrecht aus. So beschäftigen sich die Staatsanwaltschaften jährlich zwar mit 4 500 Ermittlungsverfahren. Aber nur in fünf Prozent der Fälle kommt es zu einer Verurteilung. Ein Behandlungsfehler liegt nach Meinung des Vereins dann vor, wenn „der Standard guter ärztlicher Behandlung unterschritten wird“.